

Regelungen zur Förderung der Kinder- und Jugendberufshilfe 2017/2018

I. Grundsätze und Ziele

- 1) Das SMS fördert in den Jahren 2017 und 2018 Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 5 SGB VIII.
- 2) Die Kinder- und Jugendberufshilfemaßnahmen (im Folgenden Maßnahmen genannt) schaffen ein wichtiges Lern- und Sozialisationsfeld für die Kinder und Jugendlichen dadurch, dass die Planung, Durchführung und Nachbereitung der Maßnahmen auf der Grundlage pädagogischer Konzepte erfolgt.
- 3) Im Rahmen der jeweiligen pädagogischen Konzepte leisten die Maßnahmen einen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung, Selbstfindung und Selbstverwirklichung sowie
 1. zur Förderung der seelischen, geistigen und körperlichen Entwicklung,
 2. zur Entwicklung von gegenseitigem Verständnis und Toleranz,
 3. zur Vermittlung von sozialen und gemeinwesenbezogenen Erfahrungen sowie
 4. zur Begegnung mit der natürlichen Umwelt und zur Förderung des ökologischen Bewusstseins.
- 4) Die jeweiligen pädagogischen Konzepte treffen Aussagen zur Wahrung des Kinderschutzes während der Maßnahmen.¹

II. Begriffsbestimmung und qualitative Maßnahmebeschreibung

- 1) Die Maßnahme findet innerhalb Deutschlands, vorzugsweise in Sachsen, statt.
- 2) Eine Maßnahme dauert mindestens drei und höchstens 21 Maßnahmetage (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Maßnahmetag). Die Teilnehmer haben das 6. Lebensjahr vollendet und das vollendete 18. Lebensjahr in der Regel nicht überschritten. Eine ausreichende Betreuung ist sicherzustellen. In der Regel wird ein Verhältnis von zehn Teilnehmern auf einen Betreuer als angemessen angesehen.
- 3) Anerkannt werden nur Teilnehmer, die ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben. Die Teilnehmer jeder Maßnahme sollen Hauptwohnsitze in mindestens zwei Jugendamtsbereichen des Freistaates Sachsen haben. Betreuer werden nicht als Teilnehmer gezählt.
- 4) Im Sinne von Leistungen nach § 11 SGB VIII finden die Maßnahmen ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit statt.
- 5) Jeder Antrag auf Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe nach Maßgabe dieser Regelungen soll mindestens fünf Maßnahmen umfassen. Die Maßnahmen sind im Antrag priorisiert aufzulisten.
- 6) Jedem Antrag liegt ein pädagogisches Konzept zugrunde, das die Antragsteller mit dem Förderantrag beim KSV einreichen. Im pädagogischen Konzept ist darzustellen, dass und inwiefern durch die Maßnahme die unter Ziffer I Nummer 3 genannten Zielstellungen verfolgt werden.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 1) Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz im Freistaat Sachsen, die durch rechtlich selbstständige Mitgliedsstrukturen oder Untergliederungen mit eigenem Organisationsstatut untersetzt und auf Landesebene tätig sind.
- 2) Die Zuwendungsempfänger nach Nummer 1 (Erstempfänger) können für Mitglieder Sammelanträge stellen. In diesem Fall ist der Zuwendungsempfänger berechtigt, als Erstempfänger die Zuwendung nach Maßgabe dieser Regelungen und entsprechend Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. Sdr. S. S 226), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Februar 2017 (SächsABl. S. 254) geändert worden sind, zu § 44 SäHO, an die jeweils angeschlossenen

¹ Verweis auf die Hinweise zur Umsetzung gem. § 72a SGB VIII in Verbindung mit den Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (B 16/2012 Anlagen 2a und 2b LJHA vom 13.09.2012)

Verbände und Organisationen (Letztempfänger) weiterzuleiten, soweit dies im Zuwendungsbescheid zugelassen ist. Eine darüber hinaus gehende Weiterleitung ist ausgeschlossen. Die Weitergabe erfolgt in privatrechtlicher Form. Im Bewilligungsbescheid ist dem Zuwendungsempfänger die Regelung der vertraglichen Mindestinhalte gemäß Nummer 12.6 der VwV zu § 44 SÄHO aufzuerlegen.

- 3) Die Zuwendung erfolgt als Festbetrag i. H. v. bis zu 30 Euro je Teilnehmer und Maßnahmetag, maximal jedoch in Höhe der Ausgaben für die jeweilige Maßnahme.
- 4) Gefördert werden Maßnahmen, soweit nicht nach einer anderen Richtlinie des Freistaates Sachsen eine Förderung erfolgt.